

Ergänzende Hinweise TAB 2026

5.3.2 (5) bzw. Anhänge A und B:

Installation von Zähleranlagen und Hausanschlusskästen in Tiefgaragen die notwendig sind um einen ordnungsgemäßen Betrieb von Ladepunkten in Tiefgaragen zu gewährleisten.

Zähleranlagen und Hausanschlusskästen dürfen für den oben genannten Fall nur in Tiefgaragen $\geq 100 \text{ m}^2$ errichtet werden, wenn ein anderer Ort gemäß TAB bzw. VDE-AR-N 4100 nicht zur Verfügung steht, nicht hergestellt werden kann oder dieser Ort bzw. dessen Herstellung nicht zumutbar ist. Die Zähleranlagen dürfen nicht öffentlich zugänglich sein.

Jede Zähleranlage, die in einer Tiefgarage errichtet wird, muss folgende Anforderungen erfüllen:

- VDE-AR-N 4100
- TAB (bis auf Anhang A und B: (Tief-) Garagen, Hallen über 100 m^2)
- Abschließbar (Netzbetreiber erhält Zugang)
- mind. IP 44
- Errichtung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik

Insbesondere sind die Hinweise in Anhang A und B TAB 2026 zu berücksichtigen.

Stand: 06.08.2026



Robert Schmidt

Begründung:

5.3.2 (5) bzw. Anhänge A und B:

Tiefgaragen in Grafiing in Bestandsgebäuden sind meist größer als 100 m^2 und die Zählerräume bieten häufig nicht mehr den Platz für die notwendige Technik insbesondere für den/die notwendigen Zähler. Um den Einbau einer Ladeinfrastruktur nicht durch zu große finanzielle oder bauliche Maßnahmen zu be- oder gar zu verhindern, soll es auch möglich sein, in größeren privaten Tiefgaragen Zähleranlagen zu errichten.

Änderungen

Datum	Beschreibung	Ersteller
23.05.2023	Erstellung 7.1 (4) Hinweis zu Zählerschränken und HAK in Tiefgaragen für E-Mobilität	RS
19.11.2024	Ergänzung der Begründung. Anpassung 7.1 (4).	RS